

1 Allgemeines

1.1

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen.

1.2

Lieferungen im Sinne dieser Bedingungen umfassen die Lieferung von physischen Waren; Leistungen im Sinne dieser Bedingungen umfassen die Erbringung von Dienstleistungen, wozu beispielsweise Serviceleistungen, Consulting, Targetbonding, Lohnbeschichtung etc. zählen.

1.3

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt.

1.4

Unsere Angebote sind, sofern keine Bindefrist explizit angegeben ist, freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen unserer Vertreter, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

1.5

Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.6

Die Liefergegenstände sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zur Verwendung im europäischen Markt zugelassen. Im Fall des Exports durch den Kunden obliegt es allein dem Kunden, notwendige Dokumente und Zulassungen für das Bestimmungsland zu beschaffen.

2 Preise

2.1

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten ab Werk bzw. Lager (EXW INCOTERMS 2020).

2.2

Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisanpassungen bis zu 15 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht

zustande, haben wir das Recht, uns innerhalb von 30 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen.

2.3

Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

2.4

Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Generell gilt ein Mindestbestellwert von EUR 150 (netto), welcher bei Unterschreitung pauschal zum Ansatz gebracht wird.

2.5

Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3 Zahlungsbedingungen

3.1

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto und ohne Abzug fällig. Für einzelne Warenlieferungen (bspw. im Zusammenhang mit eigens für den Kunden beschafften Materialien und insbesondere Edelmetallen) können wir hiervon abweichende, kürzere Zahlungsbedingungen mit unserem Angebot definieren. Auch ist es uns freigestellt, hiervon abweichende Zahlungsbedingungen in Form von Zahlplänen mit unserem Angebot zu definieren. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.

3.2

Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.3

Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und – ebenso wie Schecks – nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Zinsen und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.

3.4

Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

3.5

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir

berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

3.6

Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.7

Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht; darüber hinaus sind im kaufmännischem Verkehr sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber uns ausgeschlossen.

4 Eigentumsvorbehalt

4.1

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Lieferungen und/oder Leistungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

4.2

Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das (Mit)-Eigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

4.3

Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z.B. im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

4.4

Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen.

4.5

Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehaltsware.

4.6

Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z.B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.

4.7

Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf

den Summenwert unserer Rechnungen.

4.8

Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldner des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

4.9

Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

5 Lieferung

5.1

Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. ab Lager für Rechnung des Kunden unfrei (EXW INCOTERMS 2020).

5.2

Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

5.3

Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen. Von außen nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich bei Bekanntwerden zu dokumentieren und uns anzuzeigen

6 Lieferzeit und Lieferungshindernisse

6.1

Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten (bspw. technische Spezifikationen, Anschlussbedingungen

etc.) und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Werk bzw. Lager.

6.2

Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung bzw. Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

6.3

Bei Liefergegenständen, die wir nicht selbst herstellen, ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten, es sei denn, die verspätete bzw. Falsch- oder Nichtbelieferung ist durch uns zu vertreten.

6.4

Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige von uns nicht zu vertretende unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Vorlieferanten eintreten.

6.5

Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, soweit und sofern die Erfüllung für ihn dann ohne Interesse ist.

6.6

Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, oder wird sie aus nicht ursächlich durch uns zu vertretenden Gründen verweigert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen. Ingebrauchnahme der Ware oder deren Weiterbearbeitung

führen ebenfalls zur vorbehaltlosen Abnahme selbiger.

6.7

Gelingt es dem Kunden nicht, oder nicht rechtzeitig vor Lieferung der Ware, uns eine Endverbleibserklärung zur Verfügung zu stellen, nach der eine Lieferung durch uns unter Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren europäischen und US-Exportkontrollvorschriften bzw. die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung möglich ist, so gerät der Kunde in Verzug und es erfolgt keine Auslieferung der Ware. Sollte im weiteren Verlauf, längstens jedoch bis zu 3 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin, klar werden, dass die Lieferung unter Einhaltung aller anwendbaren europäischen und US-Exportkontrollvorschriften nicht erfolgen kann, bzw. keine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns den zu erwartenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen; bereits durch den Kunden getätigte Anzahlungen werden auf den Schaden angerechnet.

7 Rücknahme

Die Rücknahme von Material aus unseren Lieferungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist Verpackungsmaterial, welches durch den Kunden für uns kostenfrei an unsere Geschäftsadresse zu senden ist und sodann von uns ordnungsgemäß entsorgt wird.

8 Mängelansprüche

8.1

Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder – soweit keine Produktbeschreibung vorliegt – dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.

8.2

Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben.

Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden nachweislich beeinflusst hat.

8.3

Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.

8.4

Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung insgesamt befreit.

8.5

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen.

8.6

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung (Ziffer 8.4) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag (Ziffer 8.5) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.

8.7

Schäden, die durch Nichteinhaltung unserer Vorschriften und Bedingungen für Installation, Montage, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung oder durch Verwendung unzuweckmäßiger oder anderer als der vorgeschriebenen Regelgeräte, Roh- oder Betriebsstoffe,

Stromarten und -spannungen, begründen keine Mängelansprüche. Das Gleiche gilt bei Verschleiß sowie Überlastung, es sei denn, wir haften für derartige Schäden aus Ziffer 9.

8.8

Die Mängelansprüche für Anlagen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Ablauf von 12 Monaten ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von 15 Monaten ab Gefahrenübergang. Mängelansprüche für Ersatzteile verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der Lieferung. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche, soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der Lieferung.

Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.9

Von uns gelieferte Software ist mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung anerkannter Programmierregeln entwickelt worden. Sie erfüllt die Funktion, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden.

Voraussetzung unserer Gewährleistung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Der Kunde hat diesen ausreichend zu beschreiben. Ist die Software mangelhaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung von mangelfreier Software beheben (Nacherfüllung).

8.10

Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 9. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

8.11

Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Ziffer 9 haften.

8.12

Von uns bereitgestellte Software wird stichprobenartig auf Schadprogramme (bspw. Viren, Trojaner etc.) überprüft. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, von uns erhaltene Software vor deren Verwendung mittels aktuellster Prüfprogramme auf Schadprogramme zu überprüfen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach, so haften wir für hieraus entstehende Schäden nicht. Im Übrigen ist unsere Haftung für durch Schadsoftware entstehende Schäden auf 1% der jeweiligen Netto Auftragssumme begrenzt.

9 Haftung

9.1

Auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z.B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

9.2

Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. In jedem Fall ist die Haftung aus dieser Ziffer 9.2 auf versicherte Schäden, ersatzweise auf 10% des Nettovertragspreises, beschränkt.

9.3

Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

9.4

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10 Nutzungsrechte und Geheimhaltung

10.1

Besteht zwischen dem Kunden und uns bereits eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, so tritt diese an Stelle der nachfolgenden Ziffern 10.2 und 10.3.

10.2

Vom Kunden erlangte und als VERTRAULICH gekennzeichnete Informationen werden wir, soweit sie nicht allgemein oder uns auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Ferner werden wir die erlangten VERTRAULICHEN Informationen des Kunden gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung schützen. Der Kunde kann die Herausgabe seiner VERTRAULICHEN Informationen nur insoweit verlangen, als das die Herausgabe nicht uns zustehende Rechte oder Pflichten verletzt.

10.3

Von uns erlangte und als VERTRAULICH gekennzeichnete Informationen wird der Kunde, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Ferner wird der Kunde die erlangten VERTRAULICHEN Informationen gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung schützen. Zeichnungen, Prinzipdarstellungen, Angebote, technische Beschreibungen, Spezifikationen, Software/Quellcode, sowie Kostenvoranschläge sind generell, auch wenn sie keinen expliziten VERTRAULICH Vermerk beinhalten, als VERTRAULICH i.S. dieser Ziffer zu behandeln und Dritten in keinem Fall zugänglich zu machen, es sei denn, bei dem Dritten handelt es sich um eine behördliche Institution die Kraft Gesetz, Anordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme berechtigt ist.

10.4

Wir räumen dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, nicht sublizenzierbare, nicht übertragbare Recht zur Nutzung des Liefergegenstands, im Rahmen der üblichen Nutzung innerhalb seines Geschäftsablaufs, ein.

10.5

Der Nachbau des Liefergegenstands sowie das Fertigen von Kopien ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.

10.6

Über die Ziffern 10.4 und 10.5 hinausgehende Nutzungsrechte an unseren gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten und/oder Markenrechten werden dem Kunden nicht, weder implizit noch explizit, eingeräumt.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden, sofern der Kunde Kaufmann ist. Es steht uns jedoch frei, das für den Kunden zuständige Gericht anzurufen.

12 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.